

8. alle vertraulichen Mitteilungen der Geschäftsstelle, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheimzuhalten;
9. Angestellten Gegenstände des Buchhandels mit Nachlaß von den Ladenpreisen nur für deren eigenen Gebrauch zu überlassen.

§ 6. Verhältnis der Mitglieder zueinander.

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr, insbesondere besteht kein Lieferungszwang der Mitglieder untereinander. Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Die Wahrung dieses Grundsatzes liegt dem Sachausschuß ob (§ 28 a).

§ 7. Ehrenmitgliedschaft.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den deutschen Buchhandel oder den Börsenverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen (§ 15 Z. 2). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8. Verlust der Mitgliedschaft.

a) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod.

Geht die Firma eines verstorbenen Mitgliedes auf dessen Angehörige über und übernehmen diese die Verpflichtungen aus § 5, so sollen sie berechtigt sein, bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem der Todesfall eintrat, oder bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden späteren Zeitpunkt die Rechte des Verstorbenen auszuüben, jedoch mit Ausnahme der in § 4 a Z. 2 und 3 aufgeführten Befugnisse;

2. durch Austritt.

Der freiwillige Austritt muß schriftlich erklärt werden.

Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrages gilt als freiwilliger Austritt.

Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist. Bei Mitgliedern im überseeischen Ausland kann diese Frist verlängert werden;

3. durch Wegfall einer der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme, es sei denn, daß Fälle der §§ 32 i, 33 c und d, 34 e oder 35 b vorliegen;

4. im Falle der Konkurserklärung;

5. auf Beschluß des Vorstandes nach Anhören des zuständigen Fach- und Kreisvereins bei Eintritt des Mitgliedes als Inhaber, Leiter oder Angestellter in einen buchhändlerischen Betrieb, dem der Vorstand die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte nicht einräumt, oder durch Beteiligung an einem solchen Unternehmen. Das Gleiche gilt, falls der Betrieb des Mitgliedes in einer vom Vorstande nicht gebilligten Weise verändert wird. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluß ist Einspruch zulässig (§ 22 b);

6. durch satzungsgemäße Ausschließung (§ 10).

b) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Z. 1—5) ist durch die Geschäftsstelle, die Ausschließung (Z. 6) vom Gesamtvorstand bekanntzugeben.

c) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt in den Fällen unter 2 und 3 der Schluß des Vereinsjahres, im Falle 4 der Tag der Konkurserklärung und in den Fällen 5 und 6 der Tag, an dem der Beschluß rechtskräftig wird. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

d) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres vom Tage des Ausscheidens an haftbar.

§ 9. Verletzung der Mitgliedspflichten.

Als Verletzung der Mitgliedspflichten gilt

1. eine Handlungsweise, die mit der Ehre eines Kaufmannes unvereinbar oder sonst geeignet ist, das Ansehen des deutschen Buchhandels gröblich zu schädigen;
2. Zuwiderhandlung gegen die gemäß § 3 c Z. 4 übernommene Verpflichtung;
3. Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen, sofern rechtskräftige Verurteilung vorliegt;
4. vorsätzlicher unerlaubter Nachdruck oder Nachdruckvertrieb;
5. wissentlich unrichtige Angaben über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 3).

§ 10. Ahndung der Verletzung von Mitgliedspflichten.

a) Entsteht der Verdacht einer Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 9), so ist der Sachverhalt von der Geschäftsstelle zu klären und darüber an den Vorstand zu berichten.

Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, persönlich von der Geschäftsleitung angehört zu werden.

b) Der Vorstand hat sodann darüber zu beschließen, ob das Verfahren durchgeführt oder eingestellt werden soll. Bei Durchführung des Verfahrens kann die Verletzung der Mitgliedspflicht geahndet werden durch:

1. Verwarnung,
2. Sicherheitsleistung,
3. Vertragsstrafe, die im Einzelfall das Hundertfache des jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf,
4. Ausschließung.

Die in Abs. b Z. 1—3 genannten Maßnahmen kann der Vorstand allein verfügen. Für Z. 4 gelten die Bestimmungen in Abs. c.

Bei Verletzung der Mitgliedspflicht gemäß § 9 Z. 1 muß das Ausschließungsverfahren durchgeführt werden.

c) Für das Ausschließungsverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Der Vorstand übergibt nach Beiziehung der Stellungnahme der zuständigen anerkannten Vereine das Material an den Vereinsrechtsausschuß zur Prüfung und Vorbereitung der Beschlußfassung.

Das Mitglied und die zuständigen anerkannten Vereine sind über die Abgabe an den Vereinsrechtsausschuß zu benachrichtigen.

2. Die Beschlußfassung hat zu bestehen

a) aus der Feststellung, ob und welche Mitgliedspflicht verletzt ist,

b) aus der Entscheidung.

Diese muß lauten:

1. auf Einstellung, falls die Verletzung der Mitgliedspflicht verneint wird;
2. auf Verwarnung, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe oder Ausschließung, falls die Verletzung der Mitgliedspflicht bejaht wird.

3. Die Beschlußfassung erfolgt in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Vereinsrechtsausschusses und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist endgültig.

Das Mitglied ist zwei Wochen vor dieser Sitzung zu benachrichtigen, daß über seine Ausschließung entschieden werden soll. Das Mitglied hat das Recht, in der Sitzung gehört zu werden.